

Richtlinie für den Ökofonds der Energie Uster AG

Element A9 Förderung energieeffizienter Kühl- und Tiefkühlgeräte

Vorbemerkung

Nachfolgende Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Zweck, die finanziellen Mittel, die Mittelverwendung, die Rechnungsführung, die Beitragsvoraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge sowie das Ablaufverfahren. Die Richtlinie zum Förderelement A9 aus dem Ökofonds der Energie Uster AG wurde durch die Ökofondskommission, basierend auf den übergeordneten Vorgaben des Ökofondsreglements, ausgearbeitet und genehmigt.

Allgemeines

Art. 1 – Zweck

Das Förderelement bezweckt die Förderung von energieeffizienten Kühl- und Tiefkühlgeräten im Bereich Haushalt. Es soll die Bevölkerung der Stadt Uster, insbesondere Personen mit Wohneigentum, dazu bewegen, in höchst effiziente Geräte zu investieren. Es soll einerseits der Ersatz bestehender Geräte gefördert werden. Andererseits soll bei Neuanschaffungen, z.B. in einem Neubau, direkt ein energieeffizientes Gerät eingebaut werden.

Art. 2 – Finanzierung

Die Finanzierung wird über den Ökofonds der Energie Uster AG Teil A, Förderung Anlagenbau Dritter, sichergestellt.

Art. 3 – Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt via Buchhaltung der Energie Uster AG in einem separaten Mandat.

Beitragsvoraussetzungen

Art. 4 – Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds der Energie Uster AG.

Art. 5 – Voraussetzungen

Bei Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen können Vorhaben nach Art. 1 gefördert werden:

- a. Berechtigt sind Kund*innen der Energie Uster AG.
- b. Das Gerät wird in einem Haushalt im Versorgungsgebiet der Energie Uster AG installiert und verwendet.
- c. Vergütungen werden für Geräte ausbezahlt, die auf www.topten.ch oder einer ähnlichen Plattform mit einer Klassifizierung A (Kühlschrank) oder B/C (Tiefkühler) gelistet sind.
- d. Das alte Gerät wird fachgerecht entsorgt.

Art. 6 – Förderprogramm

Es werden energieeffiziente Kühl- und Tiefkühlgeräte gefördert mit einer Klassifizierung A (Kühlschrank) oder B/C (Tiefkühler) zum Zeitpunkt des Kaufs.

Art. 7 – Kreis der Beitragsempfängerinnen und -empfänger

Beiträge werden an Unternehmen und Privatpersonen ausgerichtet, die Kund*innen der EnU sind.

Art und Höhe der Beiträge

Art. 8 – Ausrichtung

Die Ausrichtung geschieht nach Einreichung des Kaufbelegs, des Nachweises der korrekten Energieeffizienzklasse, des Nachweises der fachgerechten Entsorgung des alten Kühlschranks oder Tiefkühlgerätes und einem Einzahlungsschein bzw. den Kontoangaben.

Art. 9 – Beitragshöhe

Maximal 30% vom Kaufpreis, jedoch pro 10 Jahre maximal 500 CHF/Haushalt.

Art. 10 – Rückerstattung von Beiträgen

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Beitragsempfängerinnen und -empfänger mit einem Zinssatz von 5% ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten.

Verfahren

Art. 11 – Fondsverwaltung

Die operative Führung des Ökofonds der Energie Uster AG für dieses Förderelement liegt bei der Ökofondskommission.

Art. 12 – Gesuche für Fördermittel

Die Anträge zur Förderung sind mit dem Antragsformular an die EnU zu stellen. Gesuchstellende müssen sich selbstständig um die verlangten Bescheinigungen kümmern.

Art. 13 – Entscheid

Der Entscheid durch die Ökofondskommission erfolgt nach Prüfung des Antrages in der Regel spätestens einen Monat nach Einreichung des Gesuches. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Art. 14 – Vertrag

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird kein Vertrag aufgesetzt. Es gelten der genehmigte Antrag sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.

Art. 15 – Auflagen / Erfolgsnachweis

Die Ökofondskommission behält sich die Rechte vor, die Installation und die Verwendung des förderten Kühlschranks oder des Tiefkühlgerätes zu kontrollieren und über die geförderten Geräte zu berichten.

Schlussbestimmungen

Art. 16 – Auflösung des Fondselements

Das Fondselement kann jederzeit vom Verwaltungsrat der Energie Uster AG aufgelöst werden. Eine allfällige Auflösung des Fondselementes gilt jedoch nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 17 – Änderung der Richtlinien

Die Richtlinie für das Förderelement kann jederzeit durch Beschluss der Ökofondskommission geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 18 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.